

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)554-B
öAnh. am 14.04.21
09.04.2021



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Berlin, 09.04.2021



Stellungnahme

Der HDE sieht noch deutlichen Überarbeitungsbedarf beim Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen. Wir plädieren für die folgenden Änderungen des Gesetzentwurfes:

Ausweitung der Registrierungspflicht - § 7 Absatz 2 Satz 3

Die Registrierungspflicht beim Vertrieb von Serviceverpackungen wird erweitert. Letztvertreiber von Serviceverpackungen unterliegen grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1. Mit der ausnahmsweisen Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 2, die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu übertragen, gehen gemäß Satz 3 auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Um Intransparenz im Register zu vermeiden, wird nunmehr auch der Letztvertreiber der Serviceverpackung zur einmaligen Registrierung verpflichtet. Er hat anzugeben, dass er Serviceverpackungen vertreibt, die der Vorvertreiber bereits lizenziert hat. Das wird zu einer unübersichtlichen Aufblähung des Registers führen, was der Transparenz schadet. Gleichzeitig schafft es mehr Verwaltungsaufwand auf Seiten des zusätzlichen Lizenzierungspflichtigen. Diesem Mehraufwand steht kein gleicher Nutzen gegenüber.

Aus unserer Sicht sollte der Paragraph so angepasst werden, dass auch der Bevollmächtigte (nach § 35 VerpackG) zur allgemeinen Registrierung ermächtigt werden kann.

Prüfpflicht für Online-Marktplätze - § 7 Absatz 7 Satz 2

Es wird ein Verbot für Betreiber von Online-Marktplätzen normiert, Vertreibern auf ihren Marktplätzen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf in Deutschland zu ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben. Dadurch werden die Online-Marktplatzbetreiber implizit zur Überprüfung der Systembeteiligung der Händler angeboten, die über ihre Plattform Waren anbieten. Auch dem Fulfillment-Dienstleister ist es zukünftig verboten, beim Vertrieb von Waren zu unterstützen, die nicht lizenziert sind.

Eine Überprüfung der tatsächlichen Beteiligung der Verpackungen des Herstellers ist für Betreiber des Online-Marktplatzes nicht möglich, da ihm die erforderlichen Daten für die Prüfpflicht gar nicht zur Verfügung stehen. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt bzw. in diesem Falle der Verpackung hatte, ist er darauf angewiesen, dass der Verkäufer ihm zutreffende Angaben zur Verpackung übermittelt, um anhand dieser eine Registrierung auch dahingehend prüfen zu können, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Plattformbetreiber würde quasi zum Vollzug des VerpackG verpflichtet, was nicht seine Aufgabe ist und ihm zudem die hierzu erforderlichen Möglichkeiten des behördlichen Vollzugs fehlen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Regelung deutlich weiter geht als die zugrunde liegende EU-Richtlinie und die Umsetzungsgesetze anderer EU-Mitgliedsstaaten, was einen Wettbewerbsnachteil für den deutschen Wirtschaftsstandort zur Folge hat.



Wir fordern daher, dass eine Prüfpflicht für elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister mit der Überprüfung der Registriernummer etwaiger Anbieter abgeschlossen ist.

Ausweitung der Pfandpflicht - § 31 Absatz 4 Nummer 7

In den zurückgegebenen Flaschen verbleibt immer ein Teil Restflüssigkeit. Durch den Rücknahmeprozess werden die Flaschen meist zerstört, sodass die Restflüssigkeit sodann aus diesen austreten kann. Insbesondere bei Milch, Milchmischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 50 % und sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen drohen dann Fäulnis- und Gärungsprozesse. Durch Restflüssigkeiten in den Milchgebinden entstehen Hygienrisiken, die deutlich über die Verunreinigung infolge aller anderen Getränke hinausgehen und die sich in Kombination potenzieren. Einträge von proteinhaltigen Restflüssigkeiten sind insbesondere problematisch, da die Verstoffwechselung von tierischen Reststoffen wie im Falle des zusätzlichen Eintrags von Proteinen aus Milchresten in die Rücknahmeautomaten die mikrobiellen Prozesse potenziert. Da Milchprodukte gerinnen, verbleiben zudem häufig größere Reste in den Gebinden als bei Wasser, Bier oder Säften – entsprechend größer ist auch der potenzielle Eintrag von Protein und die daraus resultierende problematische Verbindung mit Bakterien aus den Zucker- und Stärkeresten anderer Getränke. Insbesondere an den zahlreichen Standorten, wo sich die Rücknahmeautomaten im Eingangs- oder Verkaufsbereich und nicht in baulich getrennten Räumen befinden, birgt dies Risiken. Die Ausweitung der Pfandpflicht gilt für die Getränke i. S. d. § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 lit. f) und g) VerpackG nur dann abweichend ab dem 01.01.2024, wenn diese in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllt sind. Sind diese in Getränkedosen abgefüllt, gilt die Pfandpflicht – wie für alle weiteren in Nr. 7 genannten Getränke auch – ohne Übergangsfrist.

Zum Stichtag 01.01.2022 werden neue Getränke unter die Pfandpflicht fallen. Bislang nicht geregelt ist, wie mit zu diesem Zeitpunkt im Markt befindlichen Getränkeverpackungen umgegangen werden soll, die noch kein Pfandlogo besitzen. Aus Handelssicht ist die Vernichtung der Ware kein probates Mittel. Aus unserer Sicht wäre ein Abverkauf der zum Inkrafttretenszeitpunkt bereits in Verkehr gebrachten nicht gekennzeichneten Getränkeverpackungen durch die Vertreiber sinnvoll, damit gebrauchstaugliche Ware nicht vernichtet werden muss.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetz bereits zugesagt, dass Einwegglasflaschen mit Aufklebern aus Kunststoff nicht in die Pfandpflicht aufgenommen werden sollen. Zudem sollte das Gesetz noch dahingehend geschärft werden, dass die bisher geltenden Bestimmungen zu den Füllvolumen von Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen weiterhin gelten. Beide Klarstellungen sind im Gesetz dringend notwendig und werden von uns unterstützt.

Milch- und Milchmischgetränke sollten generell aus der Pfandpflicht ausgenommen werden. Zumindest aber sollten die Ausnahmen für Milch- und Milchmischgetränke auch gelten, wenn diese in Dosen abgefüllt sind (Übergangsfrist wie für Einwegkunststoffgetränkeflaschen bis 01.01.2024).



Angebot von Mehrwegalternativen - § 33 Absatz 1

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf an den Wortlaut der Einwegkunststoffrichtlinie angepasst wurde und in den Vordergrund gestellt wurde, dass nur Einwegkunststofflebensmittelverpackungen von § 33 betroffen sind, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind. Zudem halten wir es für ökologisch sinnvoll und im Sinne der Verpackungsvermeidung, nur Verpackungen in die Pflicht zum Angebot von Mehrwegalternativen aufzunehmen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden. Um Lebensmittelverschwendung vorzubeugen, wäre es zudem sinnvoll, die Verpflichtung zum Angebot einer Mehrwegalternative an eine direkte Bestellung des Kunden zu verknüpfen. So wäre sichergestellt, dass im Verhältnis zwischen Verkäufer und Kunde die Auswahl zwischen Einweg- und Mehrwegverpackung getroffen werden kann und nicht dauerhaft, falls keine individuelle Bestellung des Kunden vorliegt, beide Verpackungsarten befüllt angeboten werden müssen. Zudem wären Anforderungen an die Hygiene bei der Befüllung von Mehrwegalternativen besser einzuhalten.

Bis auf wenige Ausnahmen gibt es keine entsprechenden Mehrwegsysteme für To-Go-Verpackungen. Vorhandene Systeme sind entweder noch in Pilotphasen, decken nur einzelne Gebindearten ab, oder beschränken sich auf bestimmte Städte oder Ballungsräume. Flächendeckende Systeme lassen sich nicht bis zum 01.01.2023 ausrollen. Unternehmen müssten Lagermöglichkeiten und die erforderliche Logistik (insbesondere Rückführprozessen inkl. Reinigung) implementieren. Es gibt zudem noch keine etablierte Automatentechnik für die Rücknahme der Mehrwegbehältnisse. Insbesondere wären die Erkennung des Gebindes und die Ermittlung des Pfandwertes noch zu erarbeiten. Falls an der Einrichtung von Mehrwegalternativen festgehalten wird, ist klarzustellen, dass die Umsetzung eines komplexen Mehrwegsystems nicht in 24 Monaten erreicht werden kann. Wir fordern daher für diesen Fall eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für § 33 auf den 01.01.2024.

Die Forderung nach einer Preisgleichheit von EW- und MW-Angeboten schränkt aufgrund der jeweils unterschiedlich erforderlichen Prozessschritte bei Herstellung, Vertrieb und Rücknahme die Eigenständigkeit der Vertreiber bei der Preisfestlegung in unzumutbarer Weise ein. Die Forderung der SUP-RL nach Art. 4 Absatz 1, dass die Maßnahmen „verhältnismäßig und nichtdiskriminierend“ sein müssen, wird damit missachtet. Schon allein wegen der zusätzlichen Logistikkosten für Mehrweg könnten die Artikel in Einweg- und Mehrweg betriebswirtschaftlich zumutbar nicht zum selben Preis angeboten werden. Der Unterschied der Systeme sollte sich zudem auch im Preis widerspiegeln dürfen. § 33 Absatz 1 Satz 1 sollte daher wie folgt angepasst werden: *„Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber **auf Bestellung** mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar **2024** verpflichtet ...“*

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 540 Milliarden Euro jährlich.